S 7 RJ 1151/99 A

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	5
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 7 RJ 1151/99 A
Datum	27.09.2000

2. Instanz

Aktenzeichen	L 5 RJ 31/01
Datum	26.06.2001

3. Instanz

Datum	-

I. Die Berufung des KlÃ¤gers gegen das Urteil des Sozialgerichts Landshut vom 27. September 2000 wird zurÃ¼ckgewiesen.
II. AuÃergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

In diesem Rechtsstreit geht es um Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit.

Der am 1942 geborene KlÃ¤ger hat in Deutschland von August 1970 bis Februar 1987 bei verschiedenen Arbeitgebern insgesamt 196 Monate an Versicherungszeiten zurÃ¼ckgelegt. Die lÃ¤ngste Zeit (April 1978 bis September 1980 und August 1983 bis August 1986) war er bei der Firma P. in E. als Schmiedearbeiter beschÃ¤ftigt. Es handelte sich dabei nach Mitteilung der Arbeitgeberin um eine TÃ¤tigkeit als ungelernter Arbeiter mit einer Anlernzeit von bis zu vier Wochen, vergÃ¼tet nach Leistungsgruppe 4 des Tarifvertrages der Metall- und Elektroindustrie in Nordrhein-Westfalen. AnschlieÃend war der KlÃ¤ger noch bis zum 19.02.1987 arbeitslos.

Am 13.04.1998 hat der KlÃ¤ger Rentenantrag gestellt, aufgrund dessen er in seiner Heimat Bosnien seit 15.05.1998 Rente bezieht. Von der Beklagten wurde der Rentenantrag nach Untersuchung durch den bosnischen VersicherungstrÃ¤ger am 15.05.1998 mit Bescheid vom 11.03.1999 abgelehnt, weil der KlÃ¤ger trotz eines depressiven Syndroms, Funktionsminderung der WirbelsÃ¤ule bei VerschleiÃerscheinungen und Bandscheibenschaden, FettstoffwechselstÃ¶rungen und latenter Blutzuckerkrankheit noch vollschichtig leichte Arbeiten ohne Ã¼berwiegend einseitige KÃ¶rperhaltung, ohne besonderen Zeitdruck, ohne erhÃ¶hte Verletzungsgefahr und nicht auf Leitern und GerÃ¼sten verrichten kÃ¶nne. Der Widerspruch vom 17.03.1999 wurde mit Widerspruchsbescheid vom 25.08.1999 zurÃ¼ckgewiesen.

Im anschlieÃenden Klageverfahren hat das Sozialgericht Landshut (SG) den KlÃ¤ger durch die Neurologen und Psychiater Dr.G. P. und Dr.M. S. sowie durch den Allgemeinarzt Dr.Z. untersuchen lassen. Auf neurologisch-psychiatrischem Fachgebiet wurden folgende Leiden diagnostiziert: â anhaltende leichtgradige depressive StÃ¶rung mit psychovegetativem Syndrom, â rezidivierende Sturzattacken (drop-attacks). Diagnostisch sei von einer anfÃ¤nglichen reaktiven Depression nach Tod des Sohnes (1992) mit nachfolgend anhaltender depressiver StÃ¶rung auszugehen, wobei sich psychopathologisch eine leichtgradige AusprÃ¤gung der depressiven Symptomatik zeige. Daraus resultiere eine verminderte Stresstoleranz; Schicht- und Akkordarbeiten seien ungÃ¼nstig. Das AusmaÃ der Erkrankung ermÃ¶gliche jedoch eine vollschichtige berufliche TÃ¤tigkeit unter bestimmten EinschrÃ¤nkungen. Die vom KlÃ¤ger vorgetragenen rezidivierend auftretenden Sturzereignisse entsprÃ¤chen nach der anamnestischen Schilderung sogenannten drop-attacks, deren Ursache nicht bekannt sei. Es gebe keine Hinweise fÃ¼r eine zugrunde liegende Epilepsie; auch seien aufgrund der Symptomatik DurchblutungsstÃ¶rungen des Gehirns unwahrscheinlich. TÃ¤tigkeiten mit Absturzgefahr seien nicht mÃ¶glich. Ansonsten kÃ¶nne der KlÃ¤ger aus neurologisch-psychiatrischer Sicht die zuletzt ausgeÃ¼bte TÃ¤tigkeit eines Schmiedearbeiters weiterhin verrichten, ebenso TÃ¤tigkeiten des allgemeinen Arbeitsmarktes. Die Anpassungs- und Umstellungs- fÃ¤higkeit sei leichtgradig beeintrÃ¤chtigt, die Einarbeitung in einen anderen Berufsbereich jedoch mÃ¶glich.

Dr.Z. diagnostizierte darÃ¼ber hinaus ein WirbelsÃ¤ulensyndrom bei Abnutzungserscheinungen ohne neurologische Ausfallerscheinungen. Die psychischen Leiden stÃ¼nden im Vordergrund. Die Beweglichkeit der WirbelsÃ¤ule sei nur leichtgradig im LWS-Bereich herabgesetzt, der Lasegue-Test beidseits negativ. Die alltagsrelevanten Bewegungen (Lagern und Umlagern auf der Untersuchungsliege, Be- und Entkleiden) seien flÃ¼ssig vonstatten gegangen, das Gangbild unauffÃ¤llig. Die LeistungsfÃ¤higkeit sei nur insofern eingeschrÃ¤nkt, als anstrengende kÃ¶rperliche Arbeiten mit schwerem Heben und Tragen, BÃ¼cken und Zwangshaltungen nicht mehr ausgefÃ¼hrt werden kÃ¶nnten.

GestÃ¼tzt auf diese Gutachten hat das SG die Klage mit Urteil vom 27.09.2000 abgewiesen. Nach der Mitteilung des letzten Arbeitgebers sei der KlÃ¤ger ungelernter Arbeitnehmer gewesen und als solcher auf den allgemeinen Arbeitsmarkt verweisbar, ohne dass eine konkrete VerweisungstÃ¤tigkeit genannt

werden mÃ¼sse.

Gegen das am 20.10.2000 zugestellte Urteil hat der KlÃ¤ger mit Schreiben vom 10.01.2001, eingegangen am 18.01.2001, Berufung eingelegt und zur BegrÃ¼ndung ausgefÃ¼hrt, die Untersuchung in Landshut sei oberflÃ¤chlich gewesen. Er sei nicht erwerbsfÃ¤hig. Mit einer erneuten Untersuchung und Begutachtung an der UniversitÃ¤tsklinik in Sarajevo oder in Zagreb sei er einverstanden.

Der KlÃ¤ger beantragt sinngemÃ¤Ã,

die Beklagte unter Aufhebung des Urteils des SG Landshut vom 27.09.2000 sowie des Bescheides der Beklagten vom 11.03.1999 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 25.08.1999 zu verurteilen, ihm ab Antragstellung Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit zu gewÃ¤hren.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung gegen das Urteil des SG Landshut vom 27.09. 2000 zurÃ¼ckzuweisen.

Beigezogen wurden die Akten des SG Landshut und der Beklagten.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die Berufung ist zulÃ¤ssig, insbesondere ist die Berufungsfrist gewahrt. Da der KlÃ¤ger im Ausland wohnt, tritt an die Stelle der Einmonatsfrist (Â§ 151 Abs.1 Sozialgerichtsgesetz â SGG -) eine Frist von drei Monaten (Â§ 153 Abs.1 i.V.m. Â§ 87 Abs.2 Satz 2 SGG), die im vorliegenden Fall eingehalten ist.

Die Berufung erweist sich jedoch als unbegrÃ¼ndet. Ein Anspruch auf Rente wegen Erwerbs- bzw. BerufsunfÃ¤higkeit steht dem KlÃ¤ger nicht zu.

Nach Â§Â§ 43 Abs.1, 44 Abs.1 Sozialgesetzbuch, Sechstes Buch (SGB VI) in der bis zum 31.12.2000 geltenden Fassung (a.F.) haben Versicherte bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres Anspruch auf Rente wegen BerufsunfÃ¤higkeit bzw. ErwerbsunfÃ¤higkeit, wenn sie berufs- bzw. erwerbsunfÃ¤hig sind, in den letzten fÃ¼nf Jahren vor Eintritt der BerufsunfÃ¤higkeit/ErwerbsunfÃ¤higkeit drei Jahre PflichtbeitrÃ¤ge fÃ¼r eine versicherte BeschÃ¤ftigung oder TÃ¤tigkeit zurÃ¼ckgelegt haben und vor Eintritt der BerufsunfÃ¤higkeit bzw. ErwerbsunfÃ¤higkeit die allgemeine Wartezeit erfÃ¼llt haben.

BerufsunfÃ¤hig sind gemÃ¤Ã Â§ 43 Abs.2 SGB VI Versicherte, deren ErwerbsfÃ¤higkeit wegen Krankheit oder wegen Behinderung auf weniger als die HÃ¤lfte derjenigen von kÃ¶rperlich und geistig gesunden Versicherten mit Ã¤hnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und FÃ¤higkeiten gesunken ist. Der Kreis der TÃ¤tigkeiten, nach denen die ErwerbsfÃ¤higkeit von Versicherten zu beurteilen ist, umfasst alle TÃ¤tigkeiten, die ihren KrÃ¤ften und FÃ¤higkeiten entsprechen und ihnen unter BerÃ¼cksichtigung der Dauer und des Umfangs ihrer

Ausbildung sowie ihres bisherigen Berufs oder der besonderen Anforderungen ihrer bisherigen BerufstÃ¤tigkeit zugemutet werden kÃ¶nnen. BerufsunfÃ¤hig ist nicht, wer eine zumutbare TÃ¤tigkeit vollschichtig ausÃ¼ben kann; dabei ist die jeweilige Arbeitsmarktlage nicht zu berÃ¼cksichtigen.

GemÃ¤Ã Â§ 44 Abs.2 SGB VI sind erwerbsunfÃ¤hig Versicherte, die wegen Krankheit oder wegen Behinderung auf nicht absehbare Zeit auÃerstande sind, eine ErwerbstÃ¤tigkeit in gewisser RegelmÃ¤Ãigkeit auszuÃ¼ben oder Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen zu erzielen, das ein Siebtel der monatlichen Bezugsgrenze bzw. (ab 01.04.1999) 630,00 DM pro Monat Ã¼bersteigt. ErwerbsunfÃ¤hig ist nicht, wer eine TÃ¤tigkeit vollschichtig ausÃ¼ben kann, wobei die jeweilige Arbeitsmarktlage nicht zu berÃ¼cksichtigen ist.

Der KlÃ¤ger ist weder berufs- noch erwerbsunfÃ¤hig. Er hat in Deutschland â und nur auf die BeschÃ¤ftigung in Deutschland kommt es an â zuletzt mehrere Jahre bei der Firma P. in E. als Schmiedearbeiter gearbeitet. Dabei handelte es sich nach der vom SG eingeholten Arbeitgeberauskunft vom 03.05.2000 um eine ungelernte TÃ¤tigkeit, fÃ¼r die eine Anlernzeit von ca. einem Monat ausreichend war. Dem entsprach auch die Entlohnung nach der Lohngruppe 4 des Tarifvertrags fÃ¼r die Arbeiter, Angestellten und Auszubildenden der Eisen-, Metall-, Elektro- und Zentralheizungsindustrie in Nordrhein-Westfalen. Der KlÃ¤ger fÃ¤llt damit in die unterste Gruppe des vom Bundessozialgericht entwickelten Mehrstufenschemas und muss sich auf alle TÃ¤tigkeiten des allgemeinen Arbeitsmarktes verweisen lassen.

Dort kann er nach dem Ergebnis der vom Erstgericht veranlassten Begutachtung auf neurologisch-psychiatrischem sowie allgemeinÃ¤rztlichem Fachgebiet noch kÃ¶rperlich leichte Arbeiten im Wechsel im zwischen Gehen, Stehen und Sitzen, ohne hÃ¤ufiges BÃ¼cken, Zwangshaltungen sowie schweres Heben und Tragen von Lasten vollschichtig ausÃ¼ben. Lediglich Arbeiten, die grÃ¶Ãere Anforderungen an die nervliche Belastbarkeit stellen, sowie Arbeiten, bei denen Schwindelfreiheit erforderlich ist, und Arbeiten an laufenden Maschinen haben wegen der beim KlÃ¤ger festgestellten drop-attacks zu unterbleiben. Von dem Allgemeinarzt Dr.Z. konnten gravierende kÃ¶rperliche Leiden nicht festgestellt werden. Die Beweglichkeit bei den alltagsÃ¼blichen Verrichtungen ist trotz Verspannungen und Druckschmerzhaftigkeit der RÃ¼ckenmuskulatur im LWS-Bereich nicht nennenswert eingeschrÃ¤nkt. Bei den Ã¼brigen Organen liegen keine schwerwiegenden Befunde vor. Die Laborwerte waren (bis auf eine ErhÃ¶hung der Leber-, Triglycerid- und Cholesterinwerte) Ã¼berwiegend im Normalbereich. Im Vordergrund stehen die neurologisch-psychiatrischen Leiden, insbesondere die anhaltende leichtgradige depressive StÃ¶rung mit psychovegetativem Syndrom, die diagnostisch auf eine anfÃ¤ngliche reaktive Depression (nach dem Tod des Sohnes 1992) zurÃ¼ckzufÃ¼hren ist und zu einer anhaltenden depressiven StÃ¶rung gefÃ¼hrt hat. Diese zeigt jedoch psychopathologisch nur eine leichte AusprÃ¤gung und fÃ¼hrt zu einer verminderten Stresstoleranz. BezÃ¼glich der vom KlÃ¤ger geschilderten Sturzereignisse ergaben sich keine Hinweise fÃ¼r eine zugrunde liegende Epilepsie, auch erschienen DurchblutungsstÃ¶rungen bei dieser Symptomatik unwahrscheinlich. Arbeiten mit Sturz- und Verletzungsgefahr haben

wegen des Sturzrisikos auszuscheiden. Insgesamt sind wegen der festgestellten GesundheitsstÃ¶rungen die oben genannten EinschrÃ¤nkungen der beruflichen EinsatzfÃ¤higkeit zu berÃ¼cksichtigen. Festzuhalten bleibt aber, dass nach dem Ergebnis beider vom SG eingeholten Gutachten der KlÃ¤ger noch vollschichtig auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt, auf den er sich verweisen lassen muss (siehe oben) arbeiten kann, so dass eine Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit nach dem bis zum 31.12.2000 geltenden Recht nicht in Betracht kommt.

Aber auch durch die gesetzliche Neuregelung ab 01.01.2001 ergibt sich fÃ¼r den KlÃ¤ger kein Rentenanspruch, da nach Â§ 43 Abs.1 SGB VI in der neuen Fassung eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung nur in Betracht kommt, wenn das ArbeitsvermÃ¶gen unter sechs Stunden abgesunken ist. FÃ¼r eine Vollrente mÃ¼sste es sogar auf unter drei Stunden abgesunken sein. Dies ist, wie oben dargelegt wurde, offenkundig nicht der Fall.

Der Senat vermag auch nicht die Auffassung des KlÃ¤gers zu teilen, wonach die vom Erstgericht veranlasste Untersuchung in Landshut oberflÃ¤chlich und unvollstÃ¤ndig gewesen sei. Vielmehr entsprechen die Gutachten, die erst im September vorigen Jahres erstellt wurden, in vollem Umfang den an eine medizinische Begutachtung zu stellenden Anforderungen. WidersprÃ¼chlichkeiten liegen nicht vor. Die Befunderhebungen sind ausfÃ¼hrlich und umfangreich, so wurde neben der rein kÃ¶rperlichen Untersuchung, bei der auch vollstÃ¤ndige Laborwerte erhoben wurden sowie ein EKG geschrieben wurde, eine neurologisch-psychiatrische Zusatzbegutachtung durchgefÃ¼hrt, bei der auch die vom KlÃ¤ger genannten seelischen Leiden berÃ¼cksichtigt wurden. Insbesondere wurde auch ein Alpha-EEG geschrieben, bei dem sich keine Herdbefunde zeigten und auch keine Zeichen einer erhÃ¶hten cerebralen Krampfbereitschaft. Insgesamt handelte es sich vielmehr um ein normales EKG. Bei dieser Beweislage sah der Senat keine Veranlassung, den KlÃ¤ger erneut untersuchen zu lassen, zumal er von sich auch keine neuen Ã¤rztlichen Unterlagen vorgelegt hat.

Nach allem war die Berufung als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ckzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision sind nicht ersichtlich.

Erstellt am: 05.10.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024